



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 3

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.*

*Die Medieninhaberinnen von „kleinezeitung.at“ und „vol.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberinnen von „krone.at“, „oe24.at“ und „heute.at“ hingegen nicht.*

*Die Medieninhaberinnen der „Kleinen Zeitung“ und der „Vorarlberger Nachrichten“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“ und von „oe24.at“ hingegen bisher nicht.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Martin Gebhart, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 11.04.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die

**„Kleine Zeitung GmbH & Co KG“**, Godallaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin von „kleinezeitung.at“,

**„Russmedia Digital GmbH“**, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, als Medieninhaberin von „vol.at“, vertreten durch die Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH, Graben 14-15/B21, 1010 Wien,

„DJ Digitale Medien GmbH“, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „heute.at“,

„Krone Multimedia GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ sowie gegen die

„oe24 GmbH“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“

**wie folgt entschieden:**

Die **Veröffentlichung eines Videos** am 28.02.2019 auf „kleinezeitung.at“, „vol.at“, „heute.at“, „krone.at“ und „oe24.at“, **das einen Sportler bei der Nordischen Ski-WM in Seefeld in einem Hotelzimmer beim Eigenblut-Doping zeigt, verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

## **BEGRÜNDUNG**

Am 28.02.2019 veröffentlichten die oben genannten Medien im Zuge der Berichterstattung über einen Polizeieinsatz bei der Nordischen Ski-WM in Seefeld ein während dieses Einsatzes aufgenommenes Video. Im Video sieht man einen Skilangläufer in einem Hotelzimmer beim Eigenblut-Doping. Das Gesicht des Sportlers wurde dabei weder verpixelt noch auf eine andere Art und Weise unkenntlich gemacht. Mittlerweile haben die meisten Medien das Video wieder entfernt.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren, dass die Veröffentlichung des Videos den Persönlichkeitsschutz des Sportlers verletzt habe und er dadurch an den Pranger gestellt worden sei.

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin von „vol.at“ hat im Verfahren vorgebracht, dass das Thema „Doping im Spitzensport“ im öffentlichen Interesse liege. Mit dem Video solle die Allgemeinheit auf das massive Problem des Dopings im Spitzensport aufmerksam gemacht werden. Zudem habe der betreffende Sportler bislang keine Verletzung der Persönlichkeits- und Intimsphäre beanstandet, sodass die Veröffentlichungsinteressen überwiegen.

Die Medieninhaberin von „kleinezeitung.at“ hat darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um eine Privatangelegenheit handle, sondern um eine Straftat, die den gesamten Langlaufsport betreffe. Insofern überwiege das öffentliche Interesse. Außerdem falle ins Gewicht, dass Sportlern eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zukomme und sie vor allem für junge Menschen Vorbildwirkung haben.

Die Medieninhaberinnen von „heute.at“, „krone.at“ und „oe24.at“ haben nicht am Verfahren teilgenommen.

Der Senat hält fest, dass Berichte über Doping-Fälle grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind, zumal das Thema „Doping“ im Spitzensport für den öffentlichen Diskurs von großer Bedeutung ist. Die Berichterstattung über Doping-Fälle schafft ein entsprechendes Problembewusstsein in der Gesellschaft und dient auch der Abschreckung anderer Sportlerinnen und Sportler.

Zudem verfügen Spitzensportlerinnen und -sportler über einen hohen Bekanntheitsgrad und nehmen bewusst am öffentlichen Leben teil. Sie genießen daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson. Darüber hinaus sind sie für viele Menschen – gerade auch für Jugendliche – Vorbilder. Es ist Aufgabe der Medien, kritisch zu beleuchten, ob die Sportlerinnen und Sportler ihrer Vorbildfunktion gerecht werden.

Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Doping-Fall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des mutmaßlichen Doping-Sünder zur Gänze missachtet werden darf. Auch ein mutmaßlicher Straftäter – selbst wenn es sich dabei um einen prominenten Sportler handelt – hat in einem gewissen Umfang Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Nach Auffassung des Senats bestand im vorliegenden Fall zwar ein Interesse der Öffentlichkeit daran, über den Polizeieinsatz wegen des Doping-Vorfalles informiert zu werden. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass im Rahmen der Berichterstattung auch ein Video gezeigt werden darf, das den Betroffenen auf frischer Tat ertappt zeigt.

Der Senat stuft die Veröffentlichung des Videos als Bloßstellung ein, weil die Videoaufnahme einen heiklen Moment betrifft: Der Sportler ist beim Eigenblutdoping zu sehen, umringt von Polizisten. Seine Verhaftung steht unmittelbar bevor. Er ist sichtlich nervös und blickt immer wieder verschreckt in die Kamera.

Nach Auffassung des Senats hätte der öffentliche Diskurs über Doping im Spitzensport auch ohne die Veröffentlichung des Videos eingesetzt. Das sensible Bildmaterial der Polizei wurde nicht in erster Linie deshalb ins Netz gestellt, um die Bevölkerung wachzurütteln. Vielmehr diene es vor allem dazu, den Voyeurismus und die Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser zu bedienen und dadurch hohe Klickraten zu erzielen.

Die Veröffentlichung des Videos ist auch noch aus einem anderen Grund zu beanstanden: Sie führt unweigerlich zu einer medialen Vorverurteilung des Betroffenen während der strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn.

Die Aufnahme des Videos erfolgte lediglich zu Beweis- und Dokumentationszwecken der Behörden und war nicht für die Weitergabe an die Öffentlichkeit bestimmt. Ein Polizist hat das Video illegal verbreitet – ihm drohen nun entsprechende straf- und dienstrechtliche Konsequenzen. Die illegale Herausgabe durch den Polizisten kann als ein weiterer Abwägungsfaktor angeführt werden, der gegen die Weiterverbreitung durch die Medien spricht (vgl. die Entscheidung 2015/129).

Es tut nichts zur Sache, dass sich nicht der betroffene Sportler selbst an den Presserat gewandt hat, sondern mehrere Leserinnen und Leser. Ein selbständiges Verfahren kann von jedem angeregt werden (siehe § 17 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates). Dass sich der Betroffene nicht beim Presserat gemeldet hat, bedeutet auch nicht, dass er den Persönlichkeitseingriff akzeptiert.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Veröffentlichung des Videos den Langläufer bloßgestellt und seine Persönlichkeitssphäre verletzt hat (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex). Das spätere Löschen des Videos reicht nicht aus, um das Verfahren einzustellen.

Es liegt daher ein **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO vor. Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die „**Kleine Zeitung GmbH & Co KG**“, die „**Russmedia Digital GmbH**“, die „**DJ Digitale Medien GmbH**“, die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ und die „**oe24 GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig auf „kleinezeitung.at“, „vol.at“, „heute.at“, „krone.at“ bzw. „oe24.at“ zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
11.04.2019